

Wegleitung betreffend Aktivierung einer „ruhenden“ Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Angestellte, die ein neues hauptberufliches Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland eingehen und ihre „ruhende“ Bewilligung aktivieren wollen, im Sinne des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz; 180a-G)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung zur Ausübung der in Art. 180a PGR genannten Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d 180a-G erfüllt.

Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

Für die Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung werden seitens der FMA grundsätzlich keine Gebühren erhoben.¹

Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 4 sind dauernd zu erfüllen.

2. Hinweise zum Verfahren

Für die Stellung des Antrags auf Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung verweist die FMA auf das Formular „Antrag auf Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts“, das auf ihrer Homepage abrufbar und zu verwenden ist (FMA-Website unter Finanzintermediäre > Personen nach 180a-Gesetz > Zulassungen/Bewilligungen > Formulare).

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Über den Antrag wird innert sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Auf Verlangen der FMA sind seitens des Antragstellers weitere für die Beurteilung des Antrages erforderliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen (Art. 11 Abs. 3 180a-G).

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informiere die FMA, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet wer-

den. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSGVO im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen ²

schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR“);
- Folgende Angaben zum Antragsteller:
Name, Vorname, Titel, Nationalität, Privatadresse (Strasse, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort, Staat), Telefonnummer, E-Mail; ³
- Folgende Angaben zum neuen Arbeitgeber:
Firma bzw. Name, Geschäftsadresse (Strasse, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort), Telefonnummer, E-Mail;

Nachweis eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d 180a-G; ⁴

Verzichtserklärung auf Ausfertigung einer Verfügung (optional). ⁵

4. Erläuterungen

- ¹ Dies gilt für den Fall, dass der Antragsteller auf die Ausfertigung einer Verfügung verzichtet. Andernfalls beträgt die Gebühr für die Ausfertigung einer Verfügung nach Anhang 1 zu Art. 30 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 5 Bst. h mindestens CHF 1 000.00.
- ² Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ³ Titel, Nationalität, Privatadresse, etc. sind nur dann festzuhalten, falls sich ab dem Zeitpunkt des Ruhens der Bewilligung Änderungen ergeben haben.
- ⁴ Der Antragsteller muss in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber (Treuhänder oder Treuhandgesellschaft) im Inland stehen.
- ⁵ Für die Erklärung ist das auf der Website zum Download zur Verfügung stehende Formular (www.fma-li.li) zu verwenden.

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Juli 2014